



ZAUNKÖNIG

2021/ 12

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist wirklich Schluss für dieses Jahr. Sie sind hoffentlich alle gut durchgekommen. Und so soll es dann 2022 auch weitergehen – vor allen Dingen möge das Virus einen großen Bogen um Sie machen.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster (3)
BVerfG/ BGH: Cum-Ex immer schon strafbar
CDU: Dann doch Merz
Corona: Notlage heißt jetzt anders
dbb: „Bad Köln“ 2022 teil-öffentlich
VGH Kassel: Besoldung 2013-2020 in Hessen verfassungswidrig?
BMVg: neuer Erlass zur Laufbahnnachzeichnung
VG Hamburg: Absehen von der Stellenausschreibung
BVerwG: Mitbestimmung über Mitteldistanzwaffen und Zubehör
BVerwG: Mitbestimmung über Zulagen als Eingruppierung
BVerwG: Mitbestimmung bei Tabellen für Aushilfsjobs
OVG Koblenz: keine Beteiligung des Richterrats bei Personalplanung
OVG Saarlouis: Unterrichtsanspruch bei Vorstellungsgesprächen
BVerwG: Beteiligung der Gleich bei Beurteilungen
BVerwG: Beihilfefähigkeit künstlicher Befruchtung
BVerwG: Betreuungsurlaub im Eilverfahren
BVerwG: Entzug des Sicherheitsbescheides wegen alter Sprüche
BVerwG: Verwendung von „Auch-NS-Runen“
BVerwG: Schwänzen in der Berufsförderung kostet
BVerwG: Anspruch auf öffentliche Verhandlung im WDO-Verfahren
BSG: Aufstehen im Homeoffice als „Arbeitsweg“
BMI: neue Rundschreiben
Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Personalien
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster (3)

Am 8. Dezember trat die Regierung Scholz offiziell an; zwischen den Ministerien wurden diverse Namen und Zuständigkeiten hin und her geschoben. Einzelheiten enthält der übliche Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, BGBl. I S. [5176](#). Dazu war die Ministerriege der [Regierung](#) in etlichen Bildergalerien zu besichtigen, die sich erst einmal auf 16 Minister sowie 72 Staatsminister und Staatssekretäre (parlamentarisch und beamtet) aufpumpte.

Top Act: Gesundheitsminister wurde Karl Klabautermann, weil sich in der SPD niemand fand, der dieses Amt mit dem ansonsten fälligen täglichen Auftritt von Lauterbach bei Markus Lanz haben wollte. Das stürzt dann Lanz in eine spezifische mediale Existenzkrise.

Die erste Regierungserklärung verlief so „scholzig“ und einschläfernd, dass die altgrüne „taz“ lästerte: „Neue Merkel-Variante setzt sich durch“. Danach wurde es munter, sobald Unions-Fraktionschef Brinkhaus vom Leder zog, der Kanzler habe „kleinteilig den Koalitionsvertrag referiert“, Vize-Kanzler Habeck kündigte er an, er werde „jede Kilowattstunde Strom zählen, jedes Windrad und jeden Kilometer Bahntrasse“, die jener tatsächlich liefere, und FDP-Chef Lindner habe schon nach 5 Tagen sein Versprechen, für nachhaltige Finanzen zu sorgen, in die Tonne getreten. Die gesamte Aufführung gibt es als Plenarprotokoll 20/8 unter TOP 1 (Scholz ab S. 339, Brinkhaus ab S. 349), auch als Video, auf [bundestag.de](#).

Nicht-Corona-Highlights der ersten Ampel-Tage: Noch vor der Regierungserklärung rasierte Sozial-Jesus Hubertus Heil die Rentenerhöhung 2022 um etwa 0,8%, indem er den mit großem Pomp ausgesetzten [Nachholfaktor](#) reaktivierte. Der [dgb](#) maulte, die Wirtschaftslobby [insm](#) jubelte, die frisch konvertierten Rentner wundern sich noch.

Kanzler Scholz verbat sich Kritik der [Jusos](#) an den künftigen Koalitionspartnern; sie sollten sich lieber an der Union abarbeiten. Aber auch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ([ver.di](#)) sieht im Koalitionsvertrag „das Glas halbvoll“. Nun sei „dieses zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu füllen“. Ähnlich hat auch der Beamtenbund genug „Sonntagsreden über den öffentlichen Dienst ... gehört“ und will „die neue Bundesregierung ... an ihren konkreten Taten messen“ (dbb-Newsletter 115/2021 v. 15.12.2021).

Außenministerin [Baerbock](#) warf umgehend den von Maas hinterlassenen Staatssekretär Berger raus zugunsten seines grünen Vorgängers Michaelis. Außerdem reklamierte sie die Zuständigkeit für Außenpolitik, worauf SPD-Fraktionschef [Mützenich](#) fand, Außenpolitik werde im Kanzleramt gesteuert. Darauf lamentierte die inzwischen grüne „Zeit“: „Es wäre Aufgabe der

Außenministerin, gegen Chinas Imperialismus aufzutreten. ... Der Kanzler droht die Leisetreterei fortzusetzen.“ Derweil gifteten f4f-Vorturner(innen) wie die grüne [Luisa Neubauer](#) den „eigenen“ Klimaminister Habeck an, er werde „liefern müssen“.

Als Finanzminister legte FDP-Chef Lindner einen Nachtragshaushalt vor, der 60 nicht benötigte Corona-Schuldenmilliarden zwecks Klimaschutz in künftige Jahre verschiebt, damit nicht auffällt, dass es mit der Schuldenbremse nicht klappt. Derlei hatte er selbst noch 2020 im Bundestag als verfassungswidrig gegeißelt, was ihm die Opposition genüsslich vorlas.

Auch wenn es noch etwas rumpelt, die Ampel hat sich auf vier Jahre eingerichtet. In den Worten des neuen Kanzlers: Das Land hat Führung bei ihm bestellt, jetzt muss er liefern.

BVerfG/ BGH: Cum-Ex immer schon strafbar

Derweil wird Olaf Scholz auch als Kanzler den Zig-Milliarden-Steuerbetrug „Cum-Ex“ seiner Hamburger Warburg-Buddies nicht wirklich los.

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte mehrere Strafurteile, dass Cum-Ex-Geschäfte auch vor ihrem förmlichen Verbot bereits strafbarer Betrug waren und die Gewinne bei den beteiligten Banken einzuziehen sind.

Quelle: Urteil des BGH v. 28.7.2021 - 1 StR 519/20 ([PM 146/2021](#))

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) legte nach und nahm zwei Verfassungsbeschwerden gegen Urteil und Pressemitteilung des BGH nicht zur Entscheidung an.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 22.11.2021 - [2 BvR 1872/21](#)

Unter Aufsicht des Scholz-Nachfolgers Tschentscher stellte die [Staatsanwaltschaft](#) (StA) Hamburg die Ermittlungen gegen Scholz und andere ein, Gründe unklar. Das wiederum findet die StA Köln „[nicht nachvollziehbar](#)“ und macht weiter Druck. In deren Fahrwasser verkündete dann der Grünen-Politiker [Schick](#), mit einer Klage Transparenz dazu erzwingen zu wollen. Der Skandal bleibt, die Milliarden sind weg.

CDU: Dann doch Merz

Derweil bemüht sich die CDU, in der Opposition anzukommen, und wählte per Mitgliederumfrage den dritten Vorsitzenden „nach Merkel“. Die [Mitglieder](#) wählten im ersten Wahlgang Friedrich Merz im dritten Anlauf mit 62 % und beendeten damit „weiter so“. Bei den politischen Gegnern jubelten viele, dass sie nun die ideale Zielscheibe zum ablästern bekommen. Anders

meint die altgrüne [taz](#): Merz sei „der Mann, der die Emotionen der Linksliberalen triggert“, aber „keine Witzfigur“. Fortsetzung auch hier garantiert. Dafür wird schon Söder sorgen.

Corona: Notlage heißt jetzt anders

Auch bei Corona ging es munter weiter. Während die Ampel-Koalition auf Betreiben der FDP die offizielle „epidemische Notlage“ im November auslaufen ließ, bestätigte das BVerfG selbst die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen der „Bundesnotbremse“ als verfassungskonform.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 30.11.2021 - [1 BvR 781/21 u.a.](#)

Derweil beschäftigt der Verfolgungseifer mancher Ordnungsämter die Strafgerichte in Bußgeldverfahren: Das Amtsgericht (AG) Dortmund hob ein Bußgeld gegen einen Pkw-Fahrer auf: Der Innenraum eines Pkw kein öffentlicher Raum, so dass im Pkw kein Mindestabstand einzuhalten sei.

Quelle: Beschluss des AG Dortmund v. 21.5.2021 - [729 OWi-127 Js 200/21 -54/21](#)

Das Virus selbst hielt sich mit der neuen [Omikron](#)-Variante einfach nicht an den Koalitionsvertrag. Erste Ergebnisse der Forschungslabore warnen vor dem Verfall des Impfschutzes bei Geimpften: „2x Biontech, 2x Moderna, 1xAZ/1x Biontech nach 6 Monaten 0% Neutralisation bei Omikron, auch 3x Biontech 3 Monate nach Booster nur 25% NT versus 95% bei Delta. Bis zu 37fache Reduktion Delta vs. Omikron“.

Am 21. Dezember gab es dann die nächste MPK, welche die schmerzhaften Entscheidungen zum Entsetzen der Virologen auf den 28. Dezember verschob (= 2-3 Verdopplungszyklen von Omikron). Nächste MPK soll am 7. Januar sein, wird aber sicher noch in Panik vorgezogen werden.

Begleitet wird dies von einer vielstimmigen Debatte über eine allgemeine Corona-Impfpflicht. Der führungsstarke Kanzler duckte sich als erster weg, murmelte was von „Gewissensentscheidung“ und lässt über „Gruppenanträge“ aus dem Bundestag arbeiten, damit er für das Ergebnis nur im Erfolgsfall verantwortlich ist.

dbb: „Bad Köln“ 2022 teil-öffentlich

Traditionell hält der dbb seine gewerkschaftspolitische Jahrestagung in der zweiten Januar-Woche in Köln ab. 2022 geht es um Fragen der Staats- und Verwaltungsmodernisierung: „Einfach machen – Investition und Innovation für unser Land“. Dort soll die neue Bundesministerin des

Innern (BMI), Nancy Faeser, die Ideen der neuen Bundesregierung zur Modernisierung von Staat und Verwaltung präsentiert und BMF Lindner die Perspektiven für Investition und Innovation in Deutschland aufzeigen. Wegen Corona stellt der dbb die Veranstaltung am 10. Januar 2022 live ins Netz, so dass sich jedermann einklinken kann unter www.dbb.de/jahrestagung.

VGH Kassel: Besoldung 2013-2020 in Hessen verfassungswidrig?

Nicht wirklich neu: Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel hält das Niveau der Beamtensbesoldung im Land Hessen auch für die Jahre 2013 bis 2020 für verfassungswidrig niedrig und hat darauf das hessische Besoldungsgesetz für diese Jahre dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt. „Same procedure as every year“ oder so.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel v. 30.11.2021 – 1 A 863/18 u.a. ([PM 26/2021](#))

BMVg: Neuer Erlass zur Laufbahnnachzeichnung

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gab kurz vor der Wahl eine Neufassung der ZDv A-1336/1 heraus (Version 2 v. 26.8.2021). Die Regelung zur “Militärischen Personalführung für Freigestellte, Entlastete oder Beurlaubte“ unter den Soldaten schließt nun auch Vertrauenspersonen nach dem SBG ein. Dabei wurde das Referenzgruppenverfahren erheblich detaillierter gefasst, so dass auch eine Neufassung unbrauchbar gewordener Vergleichsgruppen möglich wird. Geblieben ist die Geheimniskrämerei des Personalamts mit allenfalls anonymisierten Auskünften.

VG Hamburg: Absehen von der Stellenausschreibung

Das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg bekräftigt, dass ein Absehen von der Stellenausschreibung nur dann mitbestimmungspflichtig ist, wenn es eigentlich gesetzlich oder durch Verwaltungspraxis vorgegeben ist. Soweit nach der Verwaltungspraxis allgemein oder in einer bestimmten Fallgruppe ohnehin keine Ausschreibung stattfindet, fehle es an einer positiven Entscheidung der Dienststelle gegen eine Ausschreibung. Das Fehlen einer Entscheidung der Dienststelle, abweichend von der keine Ausschreibung vorsehenden Verwaltungspraxis eine Ausschreibung vorzunehmen, ist als bloßes Unterlassen keine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme.

Quelle: Beschluss des VG Hamburg v. 27.8. 2021 – [25 FL 53/21](#), PersV 2021, 472

BVerwG: Mitbestimmung über Mitteldistanzwaffen und Zubehör

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) kippte einen Beschluss des OVG Berlin zum Berliner PersVG und bestätigte eine Entscheidung des VG Berlin (vom 26.7.2019 - 62 K 8.18.PVL), wonach zur „Gestaltung der Arbeitsplätze“ für Polizeivollzugsbeamte auch die Beschaffung von Mitteldistanzwaffen sowie Zubehör (Leuchtpunktvisiere, Zielbeleuchtungen, Handgriffe und Waffentragegurte) für diese Waffen und Maschinenpistolen gehört. Der Begriff des Arbeitsplatzes „erfasst auch mobile Arbeitsplätze im Freien“. Dies umfasst auch solche Ausrüstungsgegenstände, die Beschäftigte zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei sich zu tragen haben. Das entspricht dem Zweck des Mitbestimmungsrechts, die Beschäftigten bei der Arbeit vor Gefährdungen und Überbeanspruchung zu schützen. Die Mitbestimmung des Personalrats scheidet auch nicht deshalb aus, weil die Beschaffung der in Rede stehenden Ausrüstungsgegenstände auch die Effektivität und Durchsetzungsfähigkeit vollzugspolizeilicher Handlungen betrifft und sich damit darauf auswirkt, ob und in welcher Weise die Polizei ihren Aufgaben nachkommen kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 25.11. 2021 –5 P 7.20 ([PM 75/2021](#))

BVerwG: Mitbestimmung über Zulagen als Eingruppierung

Zum Hamburger PersVG entschied das BVerwG, dass als Eingruppierung auch die Gewährung einer Zulage gewertet werden kann, wenn diese etwas über die Stellung des Beschäftigten innerhalb des Vergütungsschemas aussagt, weil sie unter Bewertung von Faktoren erfolgt, die über die Wertigkeit der jeweiligen Tätigkeiten der Beschäftigten im Verhältnis zueinander von Bedeutung sind. Der Personalrat kann ferner gegen die Eingruppierung eines Beschäftigten in ein betriebliches Entgeltsystem, das selbst als Frage der Lohngestaltung mitbestimmungspflichtig ist, die Nichtbeachtung dieses Mitbestimmungsrechts als Gesetzesverstoß geltend machen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 12.8.2021 – [5 P 1.21](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei Tabellen für Aushilfsjobs

Das BVerwG sprach dem Personalrat einer Hochschule Mitbestimmung wegen Eingruppierung zu im Streit über die korrekte Einordnung studentischer Hilfskräften in eine „Mini-Tabelle“.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 12.8.2021 – [5 P 11.20](#)

OVG Koblenz: keine Beteiligung des Richterrats bei Personalplanung

Der Richterrat beim Landgericht Landau beehrte seine Anhörung zu geplanten Dienstleistungsaufträgen und Abordnungen als Maßnahme der „Personalplanung“, hier nach § 44 LRiG RP i.V.m. § 84 S. 1 Nr. 1 LPersVG. Das OVG Koblenz wies die Klage ab: Die Beteiligung an Personalmaßnahmen stehe ausschließlich dem Präsidialrat zu; dies könne der Richterrat nicht umgehen.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 25.6.2021 – [10 A 11399/20](#), PersV 2021, 476

OVG Saarlouis: Unterrichtsanspruch bei Vorstellungsgesprächen

Im Saarland gerieten ein Landrat und sein Personalrat aneinander wegen der Besetzung einer Amtsleiterstelle. Dazu wurden Vorstellungsgespräche geführt und auch protokolliert. Im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens verweigerte die Dienststelle die Offenlegung des Protokolls, der Personalrat sperrte sich, der Landrat erklärte die Zustimmungsverweigerung als „unbeachtlich“. VG wie auch OVG Saarlouis sahen das anders: Anlässlich der Ausübung des Mitbestimmungsrechts des Personalrats bei Personalentscheidungen gehört die Prüfung, ob eine Auswahlentscheidung auf einem unrichtigen Sachverhalt basieren könnte, zu den Aufgaben des Personalrats. Ihm sind die zu dieser Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Die Informationspflicht des Dienststellenleiters besteht in dem – nach objektiven Kriterien zu ermittelnden – Umfang, in welchem die Personalvertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben die Kenntnis der Unterlagen benötigt. Dazu gehört auch ein Protokoll, aus dem sich die Antworten der Bewerber auf die gestellten Fragen ergeben.

Quelle: Beschluss des OVG Saarlouis v. 10.8.2021 – [5 A 264/20](#), PersV 2021, 467

BVerwG: Beteiligung der Gleich bei Beurteilungen

Vor dem BVerwG scheiterte eine Klage gegen eine Beurteilung aus dem BND. Kernsätze: Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 27 Abs. 1 BGleG nicht an der Erstellung einzelner dienstlicher Beurteilungen zu beteiligen. Ihr Beteiligungsrecht erstreckt sich allein auf die Abfassung von Beurteilungsrichtlinien und die Teilnahme an Besprechungen, die deren einheitliche Anwendung sicherstellen sollen. Der Zweck der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 BLV ist auch dann erfüllt, wenn die vom Erstbeurteiler erstellte Beurteilung bereits von diesem mit dem Beamten besprochen wird und sie erst danach vom Zweitbeurteiler unverändert bestätigt wird.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.9.2021 – [2 A 3.20](#)

BVerwG: Beihilfefähigkeit künstlicher Befruchtung

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die aus Anlass einer künstlichen Befruchtung erbrachten extrakorporalen Maßnahmen ist nicht in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1 und 3 Nr. 2 Halbs. 1 BBhV (a.F.) ausgeschlossen, wenn ein nicht berücksichtigungsfähiger Ehegatte gesetzlich krankenversichert ist und es unterlässt, seinen diesbezüglichen Leistungsanspruch gegenüber seiner Krankenkasse geltend zu machen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 29.7.2021 – [5 C 18.19](#)

BVerwG: Betreuungsurlaub im Eilverfahren

Eine Augenärztin der Bundeswehr zankte sich mit dem Personalamt um die Gewährung von Betreuungsurlaub für ihr Kind. Das Personalamt leitete ein Verfahren auf Dienstunfähigkeit ein und verfügte dazu die „Aussetzung“ des Urlaubsantrages bis zur Entscheidung im DU-Verfahren, um so die Ärztin in den Dienst zu zwingen. Das fand der Wehrdienstsenat des BVerwG weniger geschickt und gewährte den Betreuungsurlaub im Wege einstweiliger Verfügung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.10.2021 - [1 W-VR 14.21](#)

BVerwG: Entzug des Sicherheitsbescheides wegen alter Sprüche

Als übergriffig kassierte das BVerwG eine Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten (GB) beim SKA ein. Ohne Erfolg hielt er dem Soldaten ältere Sprüche vor: es bedürfe in sich schlüssiger Erläuterungen, warum trotz gewichtiger für eine positive Persönlichkeitsentwicklung sprechender Aspekte drei ausländerfeindliche Äußerungen aus 2015 im April 2021 noch so erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue des Antragstellers begründen, dass diese über abstrakte Besorgnis hinausgehen. Auf den Bauch fiel der GB auch mit dem Versuch, dem Soldaten mehrere dienstliche Auslandseinsätze als nicht gemeldete „Auslandswohnsitze“ anzukreiden.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 30.9.2021 - [1 WB 18.21](#)

BVerwG: Verwendung von „Auch-NS-Runen“

Der MAD machte wieder einmal Jagd auf einen vermeintlichen Neonazi. Ihm wurde die Verwendung von Runen vorgeworfen, die „auch von NS-Organisationen“ verwendet wurden. Deshalb wurde dem Soldaten nach § 22 SG die Ausübung des Dienstes verboten. Das Truppendienstgericht hob diese Maßnahme als überzogen auf (Beschluss des TDG Süd vom 10.3.2021 - S 3 BLa 3/20). Nun scheiterte das BMVg vor dem BVerwG mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 14.9.2021 - [1 WNB 2.21](#)

BVerwG: Schwänzen in der Berufsförderung kostet

Ausscheidende Zeitsoldaten sollten ihre Dienstpflicht auch in der Endzeit ihrer Berufsförderung ernst nehmen. Schwänzen der Ausbildung kann teuer werden. Im Regelfall kommt dabei eine Degradierung heraus. Ein Kamerad brachte es nun auf 92 Fehltage, worauf das BVerwG ihm (entsprechend einer Entfernung aus dem Dienst) seine Dienstzeitversorgung aberkannte.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 6.10.2021 - [2 WD 3.21](#)

BVerwG: Anspruch auf öffentliche Verhandlung im WDO-Verfahren

WDO-Verhandlungen sind in der Regel nichtöffentlich. Nun stellt das BVerwG klar: Das Wehrdienstgericht ist bei Ausübung seines Verfahrensermessens nach § 18 Abs. 2 Satz 3 WBO grundsätzlich verpflichtet, bei einem ordnungsgemäßen Antrag eines Soldaten dem Rechtsanspruch auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK Rechnung zu tragen. Es hat bei der Auslegung dieser Vorschrift die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorrangig zu beachten. Das gilt auch im Rahmen des Disziplinarverfahrens.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.9.2021 - [2 WNB 2.21](#)

BSG: Aufstehen im Homeoffice als „Arbeitsweg“

Das Bundessozialgericht (BSG) legte fest, dass im Homeoffice der erste tägliche Weg vom Bett zum häuslichen Arbeitsplatz von der Unfallversicherung gedeckt ist. Dann wird auch ein Treppensturz in der eigenen Wohnung ausnahmsweise zum „Wegeunfall“.

Quelle: Urteil des BSG v. 8.12.2021 - [B 2 U 4/21 R](#)

BMI: neue Rundschreiben

Mit einem Rundschreiben vom [22.12.2021](#) werden die Änderungen des § 45 SGB V und des § 9 Pflegezeitgesetz, die anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgenommen wurden, umgesetzt. Das Bezugsrundschreiben vom 24. November 2021 (D5-31001/7#49, D2-30106/28#4) wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Das Pauschalentgelt von Kraftfahrern wurde seit 1. Juli 2020 in drei Rundschreiben (vom 23. April 2020 (D5-31002/17#10), vom 12. November 2020 (D5-31002/17#10) und vom 25. Juni 2021 (D5-31005/26#10)) auf Basis der Pauschalgruppe gesichert, der sie im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren. Diese coronabedingten Maßnahmen sollten zum 31. Dezember 2021 auslaufen. Mit Rundschreiben vom [10.12.2021](#) wurde für das erste Kalenderhalbjahr 2022 eine übertarifliche Übergangsregelung getroffen. Mit Rundschreiben vom [23.12.2021](#) wurde dann die Übergangsregelung wieder kassiert und die übertarifliche Maßnahme bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Aus dem (Fach-) Blätterwald/ Kommentierungen zum BPersVG 2021

Heft 12/2021 des „Personalrat“ dokumentiert das „Schöneberger Forum 2021“ des DGB unter dem Motto „Schluss mit Gewalt gegen Beschäftigte“. Dies umfasst neben einem Intro von E. Hannack Beiträge zur Kriminalstatistik 2020 (Ch. Behle), zur Gewaltprävention als Arbeitsschutz (R. Sternatz), Umgang mit brenzligen Situationen (W. Wilkens), zum „Null-Toleranz-Prinzip“ der Stadtverwaltung Nürnberg (G. Jena, Ch. Sendlbeck) mitsamt dem Gerüst einer Rahmendienstvereinbarung. Hinzu kommen Hinweise zur Kostenlast für Anwaltskosten des Personalrats (S. Glied) und – mit Blick auf den berichteten Beschluss des OVG Magdeburg – zur Mitbestimmung bei Vertrauensarbeitszeit (M. Wirlitsch).

Ausgabe 12/2021 der „Personalvertretung“ schließt das Jahr mit „Neue Fristen im BPersVG –

Flexibilisierung statt Zementierung“ (U. Widmaier“) sowie „Die BPersVG-Reform 2021 – Die „Unvollkommene““ (H. Steiner).

Das Informationsangebot zum BPersVG 2021 steigt. Die beiden Loseblatt-Kommentare zum BPersVG, sowohl „Lorenzen“ als auch "[Fischer/ Goeres GKÖD V](#)", vertreiben in kurzer Taktung jeweils weitere Nachlieferungen zu Vorschriften des neuen Gesetzes, wobei Nutzer mit Online-Lizenz zeitlich im Vorteil sind.

„Ilbertz“ und „Altvater“ bemühen sich um Neuauflagen der gebundenen Werke, die wohl im Frühjahr 2022 in den Verkauf gehen.

Daneben sind mehrere Einführungen erschienen, sämtlich in der 40 €-Klasse und bestehend aus Text, Textvergleich alt/ neu und kurzen Hinweisen zu wesentlichen Punkten. Im Bund-Verlag gibt es „das neue BPersVG“ durch Eberhard Baden (Mitautor bei „Altvater“ und Senior der Kanzlei) unter ISBN [978-3-7663-6853-9](#) für 34 €; eventuell soll es eine Sonderauflage dazu bei ver.di geben. Der dbb-Verlag bietet „Novelle BPersVG 2021“ durch Stefan Sommer und Susanne Süllwold (beide Schriftleitung der ZfPR; Sommer auch Mitautor bei „Ilbertz“) für 38,90 € (ISBN [978-3-87863-240-5](#)). Und auch Timo Hebler (Mitautor bei „Lorenzen“ sowie Schriftleiter der „PersV“) hat „das neue BPersVG“ bei ESV unter ISBN [978-3-503-20506-6](#) beackert mit dem Hinweis, dass diese Einführungen die Zeit bis zur Neufassung der Kommentare überbrücken sollen (36 €).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Auch im Dezember: „versehentliche Komiker“ (m/w/d) sterben nicht aus.

Wer es verpasst hat, gehe in die Mediathek: Dieter [Nuhr](#) gab in der ARD den „Jahresrückblick 2021“, der etliche Höchstleistungen in geringer geistiger Flughöhe aufspießt.

Der mit Streeck und Drost um die Talkshow-Auftritte rangelnde Virologe [Kekulé](#) wurde durch die Uni Halle im Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben. Vorwurf: Vor lauter öffentlichen Auftritten habe der Herr Professor sich die von ihm zu haltenden Vorlesungen an der Uni geschenkt. Der sieht darin eine politische Verfolgung. Unerlaubte Abwesenheit der besonderen Art.

Mit Weihnachtsfeten im vorjährigen Lockdown in Downing Street hat der laufende Wischmob Boris [Johnson](#) seine Stammwähler nun wohl einmal zu viel verarscht: bei einer Nachwahl verlor die Konservative Partei einen seit Jahrzehnten gehaltenen Unterhaus-Wahlkreis in Westen Englands. Der bisherige Abgeordnete hatte wegen eines Korruptionsskandals zurücktreten müssen.

Neues aus dem Bendler-Block: Personalien

Wer sich über die neue Frau IBuK Christine [Lambrecht](#) informieren möchte, kann dies noch auf der Homepage des Bundestages tun, obwohl die Parteisoldatin nicht mehr MdB ist, weil sie eigentlich aufhören wollte. Sie bringt aus dem BMJV, das an die FDP wechselt, wie seinerzeit vdL ihren Staatssekretär Gerd Hoofe, an dessen Stelle [Margaretha Sudhof](#) mit. Siemtje Möller und Thomas Hitschler ergänzen die Runde der [Staatssekretäre](#). Auf der Ebene der Abteilungsleiter ist offiziell noch Ruhe, doch sollen zu Weihnachten einige Herren ihre Schreibtische bereits auffällig geräumt hinterlassen haben und sind irgendwie unsichtbar geworden (R, P). Erste Neuerung: es gibt im BMVg wieder einen [Pressestab](#).

In der zweiten Dezember-Woche sorgte dann der [DBwV](#) auf seiner 21. Hauptversammlung für etwas Hektik: Ein seit 2013 schon mehrfach so beschlossener Leitantrag zur Mitbestimmung triggerte einen Brandbrief von GVPA-Funktionsträgern. Darauf schoss die HV in einer Kampf-abstimmung den bisherigen Beteiligungsfürsten Hubert ab. Gleichzeitig entfernte der GVPA auch in Kampf-abstimmung ein DBwV-Bundesvorstandsmitglied aus seiner Freistellung; Begründung: Tätigkeit im GVPA und im DBwV-Bundesvorstand sei ein Interessenkonflikt. Nachfolger im GVPA wurde ein VSB-Funktionär. Tröstlich für den Verband: Als Willkommensgruß unter Freunden graduierte die neue Ministerin DBwV-Chef Wüstner zum Oberst.

Mit Blick auf die von Frau Lambrecht angekündigte Revolution beim Beschaffungswesen denkt man unwillkürlich an Albert Einstein: „Ich bin nicht sicher, mit welchen Waffen der dritte Weltkrieg ausgetragen wird, aber im vierten Weltkrieg werden sie mit Stöcken und Steinen kämpfen.“

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

